

Satzung der AWO Lahn-Dill e.V. in der geänderten Fassung durch Beschluss der
Kreiskonferenz am 25.11.2022

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lahn-Dill-Kreis e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Lahn-Dill. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar unter VR 3374 eingetragen.

(2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Lahn-Dill-Kreis.

(3) Der Sitz des Vereins ist Herborn.

(4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe; - Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Unterstützung der Stadtverbände und Ortsvereine; - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises; - Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerkes der AWO; - Öffentlichkeitsarbeit; - Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege; - Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch - Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Durchführung entsprechender - Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich; - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand; - Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.; - Schaffung und Unterhaltung von Modelleinrichtungen und Durchführung entsprechender Modellmaßnahmen; - Schaffung und Unterhaltung von Ausbildungsstätten; - Veranstaltung von Kursen, Seminaren, Schaffung und Unterhaltung von Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme; - Beratung u. a. in Fachausschüssen; - Engagement in der Entwicklungshilfe; - Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial; - Beratung und Unterstützung der Gliederungen und Schaffung und Unterhaltung von Kinder-, Jugend-, Senioren- und Behinderteneinrichtungen sowie Unterstützung von Initiativen in der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit.

(2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen. Zur Förderung des Vereinszwecks bedient sich der Verein an Leistungen der Gesellschaften "AWO Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH" und "AWO Lahn-Dill Service gGmbH". Zudem erbringt er Dienstleistungen und / oder Personalgestellungen für bzw. an die Gesellschaften "AWO Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH" und "AWO Lahn-Dill Service gGmbH" die zur

Erfüllung gleicher satzungsgemäßer Zwecke nach dieser Satzung dienen. Zudem kann der Verein den Gesellschaften "AWO Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH" und "AWO Lahn-Dill Service gGmbH" Gebäude, Wirtschaftsgüter u.a. zur Nutzung überlassen oder sich ihr zur Nutzung überlassenen Gebäude, Wirtschaftsgüter u.a. bedienen. Zudem kann der Verein mit den oben genannten Gesellschaften weitere Kooperationen zur Erfüllung des Geschäftszwecks vereinbaren.

(3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes. Natürliche Personen, die Mitglied des Kreisverbands sind, erhalten keine Mittel des Kreisverbands.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Kreisverbandes an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Lahn-Dill-Kreis zu verwenden

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann sein, wer das AWO-Verbandsstatut und die im AWO-Grundsatzprogramm niedergelegten Grundsätze anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt beteiligen will.

(2) Mitglieder des Kreisverbands sind:

- Ortsvereine und Stadtverbände der AWO;
- Natürliche Personen als persönliche Mitglieder;
- Körperschaften und Stiftungen als korporative Mitglieder;

(3) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.

(4) Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das AWO-Verbandsstatut, das AWO-Grundsatzprogramm, die Satzung, den AWO-Governance-Kodex, Beschlüsse oder die Richtlinien der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens nach dem AWO-Verbandsstatut durchzuführen. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen Organe übertragen.

§ 4a Mitgliedschaft der Ortsvereine und Stadtverbände der AWO

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine der AWO im Verbandsgebiet dieses Kreisverbandes. Ortsvereine, die sich nach Rechtswirksamkeit dieser Satzung gründen,

können auf schriftlichen Antrag hin Mitglied des Kreisverbandes werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

(2) Für den Austritt eines Ortsvereins gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(3) Der Austritt aus dem Kreisverband muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das austretende oder ausgeschlossene Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt (AWO) zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 4b Persönliche Mitgliedschaft

(1) Persönliches Mitglied kann werden, wer das AWO-Verbandsstatut anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will. Die persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband ist begründet bei Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen:

a. der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft in der AWO wird direkt beim Kreisverband gestellt und der Vorstand nimmt den Antrag an

oder

b. das Mitglied wechselt auf eigenen Wunsch als persönliches Mitglied zum Kreisverband und der Vorstand stimmt der persönlichen Mitgliedschaft beim Kreisverband zu. Der Wechsel zum Kreisverband ist schriftlich zu beantragen.

Der Vorstand kann eine persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband nur ablehnen, wenn Gründe vorliegen, die einer Mitgliedschaft in der AWO nach den entsprechenden Regelungen des AWO-Verbandsstatuts entgegenstehen.

(2) Mitgliedschaft und ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der AWO stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

(3) Mitglieder der AWO sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

(4) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige) kann, vertreten durch die*den gesetzlich*e*n Vertreter*in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung der gesetzlichen Vertretung alleine (Einzelmitgliedschaft) oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

(5) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die AWO-Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird automatisch.

(6) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; nicht jedoch das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(7) Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gelten die Einschränkungen aus Absatz

(8) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

(9) Der Austritt eines persönlichen Mitgliedes ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4c. Korporative Mitglieder

(1) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im AWO-Verbandsstatut festgelegten Aufgaben übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Korporative Mitglieder müssen gemeinnützig und oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen können sich als korporatives Mitglied anschließen, wenn AWO-Körperschaften an ihnen mehr als 50 % der Anteile halten.

(2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bezirksverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(5) a) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

b) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.

c) Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden. Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/ Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klient*innen, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

d) Körperschaften mit AWO-Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile im Briefbogen).

§ 5 Stützpunkte

(1) Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins kann auf Beschluss des Präsidiums ein Stützpunkt gebildet werden, an dem persönliche Mitglieder des Kreisverbandes ihre Beteiligung erklären können.

(2) Das Präsidium muss über die Bildung eines Stützpunktes entscheiden, wenn ein natürliches Mitglied der AWO, das seine Mitgliedschaftsrechte im Gebiet des Kreisverbandes ausübt, dies in Textform verlangt. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung eines Stützpunktes aufzuführen.

(3) Das Präsidium lädt mindestens einmal jährlich die den jeweiligen Stützpunkten zugeordneten Mitglieder des Kreisverbandes mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung ein. In dieser Versammlung üben die persönlichen Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte aus. Das Präsidium ist berechtigt zu außerordentlichen Versammlungen des Stützpunktes einzuladen.

(4) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in als Vertreter*in für den Kreisausschuss und die Kreiskonferenz, diese*r fungiert gleichzeitig als Ansprechpartner*in des Stützpunktes.

(5) Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich die persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung ein. In dieser Versammlung üben die persönlichen Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte aus.

(6) Die persönlichen Mitglieder des Kreisverbands wählen Delegierte zur Kreiskonferenz. Mindestens alle zwei Jahre hat das Präsidium mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung einzuladen, bei der die Delegierten zur Kreiskonferenz gewählt werden. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist. In diesem Jahr muss zu einer ordentlichen Versammlung nach Abs. 2 nicht eingeladen werden.

(7) Die Auflösung eines Stützpunktes kann nur durch das Präsidium erfolgen und setzt einen wichtigen Grund voraus. Insbesondere liegt ein wichtiger Grund vor, wenn die Aktivitäten im Stützpunkt eingestellt wurden.

§ 6 Themenbezogene Gruppen

(1) Natürlichen Personen, die Mitglied eines Ortsvereins der AWO im Gebiet des Kreisverbandes sind, können sich im Gebiet des Kreisverbandes auf Beschluss des Kreisausschusses zu rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen. Themenbezogene Gruppen müssen immer auf den Satzungszweck des Kreisverbands ausgerichtet sein.

(2) Natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen Gruppe engagieren. Sie haben ein Teilnahmerecht bei Versammlungen der themenbezogenen Gruppe. Aus diesem Engagement ergeben sich keine Rechte, die die

Mitgliedschaft in der AWO voraussetzen, insbesondere auch kein Stimmrecht bei Versammlungen.

(3) Der Kreisausschuss muss über die Bildung einer themenbezogenen Gruppe entscheiden, wenn ein natürliches Mitglied der AWO, das seine Mitgliedschaftsrechte im Gebiet des Kreisverbandes ausübt, dies in Textform verlangt. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung einer Themenbezogenen Gruppe aufzuführen.

(4) Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich die Beteiligten der jeweiligen themenbezogenen Gruppen mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung ein. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in als Vertreter*in für den Kreisausschuss und die Kreiskonferenz, diese*r fungiert gleichzeitig als Ansprechpartner*in der themenbezogenen Gruppe für den Vorstand. Die*der Sprecher*in ist berechtigt, zu außerordentlichen Versammlungen der themenbezogenen Gruppe einzuladen

§ 7 Jugendwerk

(1) Für das im Kreisverband bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.

(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand und dem Präsidium.

§ 8 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) der Kreisausschuss

Alle Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die Kreiskonferenz, das Präsidium oder der Kreisausschuss können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann

eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) Die Kreiskonferenz, das Präsidium oder der Kreisausschuss können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreiskonferenz, des Präsidiums oder des Kreisausschusses. Die Entscheidung ist in der Einladung mitzuteilen.

§ 9 Kreiskonferenz

(1) Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts ist die Kreiskonferenz. Sie wird gebildet aus:

a) den Mitgliedern des Präsidiums

b) dem Vorstand (beratend)

c) in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Je Ortsverein soll es mindestens eine/n Delegierte/n geben. Die Anzahl der auf die Stadtverbände und Ortsvereine, entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Präsidium festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen.

d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

e) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 7 c) berechnet.

f) den/die Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme.

g) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.

h) Revisor*innen (beratend)

(2) Die Kreiskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von zwei Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in Textform einzuladen. Die Einladung ergeht unter Einhaltung dieser Frist an die Mitglieder und den Vorstand zur Weitergabe an die gewählten Delegierten. Auf Antrag des Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine - wobei die Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder beim Kreisverband in diesem Sinne als ein Ortsverein zu berücksichtigen sind - und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums. Sie wählt auf die Dauer von zwei Jahren das Präsidium, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zu den Bezirkskonferenzen. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband, Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Präsidiums- oder Revisorenfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfuncttionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(4) Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes. Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.

(6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden des Präsidiums und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie dauert gegebenenfalls über die Befristung nach Satz 1 hinaus bis zur wirksamen Neuwahl des Präsidiums fort. Die Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern endet außerdem durch: - Niederlegung des Amtes; - Abwahl - Beendigung der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss.

Das Präsidium hat rechtzeitig vor Ablauf, spätestens jedoch im letzten Monat der Amtsperiode eine Kreiskonferenz zwecks Durchführung von Neuwahlen einzuberufen. Endet die Amtszeit eines einzelnen, mehrerer oder sämtlicher Präsidiumsmitglieder vorzeitig während einer laufenden Amtsperiode, dauert die Amtszeit der neu bestellten Organmitglieder bis zum regulären Ende der laufenden Amtsperiode. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit sämtlicher Präsidiumsmitglieder kann die Kreiskonferenz die Amtszeit des neuen Präsidiums nach Satz 1 bestimmen.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so erfolgt die Nachwahl durch die folgende Kreiskonferenz. Das Präsidium besteht jedenfalls aus: Der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden den zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 3 Beisitzer/-innen, wobei Frauen und Männer mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

(2) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens 4-mal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der

Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit

(4) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen

b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements

c) die Berufung und Abberufung des Vorstandes. Vor Bestellung des hauptamtlichen Vorstandes und vor Abschluss bzw. Verlängerung seines*ihres Arbeitsvertrages ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.

d) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere Genehmigung des Wirtschaftsplans und Entlastung des Vorstandes.

e) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes

f) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung

g) die Beschlussfassung über Anträge an die Kreiskonferenz

h) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium

i) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen

j) die Feststellung des Jahresabschlusses

k) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand

l) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften

m) die Genehmigung von Verbindlichkeiten, die 50.000 Euro übersteigen

Das Präsidium ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die dem Zweck oder den Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Kreiskonferenz zur Kenntnis gegeben werden.

(5) Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

(6) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.

(7) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens einem hauptamtlich tätigen Mitglied. Er wird jeweils für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. Wenn eine erneute Berufung nicht beabsichtigt ist, ist der Vorstand hierüber vom Präsidium mindestens zwölf Monate vor Ablauf des Berufungszeitraums zu informieren.

(2) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Grundsätze des Kreisausschusses und des Präsidiums. Er ist unter anderem zuständig für: a) Die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium. b) Die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium. c) Die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins.

Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

(3) Der Vorstand ist gegenüber den Ortsvereinen im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.

(4) Der Vorstand hat dem Bezirksverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

(5) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Präsidium eine/einen Gleichstellungsbeauftragte(n).

(6) Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 12 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Präsidium, dem Vorstand (beratend) und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Stadtverbände sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Stadtverband angehören, oder deren Stellvertretern bzw. Beauftragten und den Beauftragten der korporativen Mitgliedern sowie einem(r) Vertreter(in) des Jugendwerks zusammen.

(2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Präsidium mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte, einzuberufen - wobei die Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder beim Kreisverband in diesem Sinne als ein Ortsverein zu berücksichtigen sind -.

(3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes und des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.

(4) Er wird vom Präsidium und vom Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

(5) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds oder eines Revisors/einer Revisorin ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen

§ 13 Mandat, und Mitgliedschaft und Ämter

(1) Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Hauptamtliche Beschäftigte, die den Kreisverband oder eine seiner Gesellschaften, Einrichtungen u. a. im Außenverhältnis vertreten, müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

(3) Das Präsidium und die Revisor*innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung des Präsidiums oder Revisor*innen bleibt hiervon unberührt. Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgenden Versammlung. Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Versammlung, Konferenz oder Ausschuss der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen.

Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion: (1) Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht. Revisor*innenfunktionen, (a) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden. (b) wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden. (c) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand. Delegiertenfunktionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

(4) Ein*e Mandatsträger*in kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er*sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm*ihr selbst, seinem*r bzw. *ihrem*r Ehegatten*in, seinem*r Lebenspartners*in (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren*seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-)Geschwistern (jeweils auch des*der Ehegatten*in/des*der Lebenspartners*in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristische Person in der die*der Mandatsträger*in oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für

Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. 2Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung. 3 Satz 1 gilt nicht für Wahlen. 4Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten. 5Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem*der*den Vorsitzenden des Organs an. 6Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des*der Betroffenen zuständig.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, sowie ggf. Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen. Die Positionen des Budgets müssen im Rechnungswesen dargestellt werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung sowie die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 15 Statut und Bundesbeschlüsse

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (2) Das AWO-Verbandsstatut ist in der Fassung vom November 2021 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29246) Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht.
- (3) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem AWO-Verbandsstatut, geht das AWO-Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (4) Der Vorstand ist ohne Beschluss der Kreiskonferenz bevollmächtigt, Angaben zum Statut der Arbeiterwohlfahrt nach dessen Änderung, insbesondere des Datums der Fassung und der Vereinsnummer, zur Eintragung beim Registergericht zu beantragen. Insofern kann es sich nur um Änderungen des Textes in Abs. 1 handeln.
- (5) Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und insbesondere der AWO-Governance-Kodex verbindlich.
- (6) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich.

§ 16 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der AWO Kreisverband Lahn-Dill e.V. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung – den AWO Bezirksverband Hessen-Süd – nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an. Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bezirksverband an. Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und insbesondere der AWO-Governance-Kodex verbindlich.

(2) Der Kreisverband ist seinerseits gegenüber seinen Gliederungen sowie des Kreisjugendwerks im Rahmen des Grundsatzprogrammes, des Verbandsstatutes und der Satzung zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.

(3) Der Vorstand oder von ihm Bevollmächtigte haben das Recht auf Verlangen an den jeweils folgenden Sitzungen der Organe seiner Gliederungen beratend teilzunehmen.

(4) Der Kreisverband ist berechtigt, außerordentliche Konferenzen seiner Gliederungen nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

Diese Satzung gilt auch für nicht im Vereinsregister eingetragene Stadtverbände und Ortsvereine soweit diese keine eigene Satzung haben, wobei die Zusammensetzung des Vorstandes individuell geregelt wird.

§ 17 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.